

Bundesbeschluß
betreffend
die Errichtung einer schweiz. meteorologischen
Centralanstalt.

(Vom 23. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
23. Wintermonat 1880,

beschließt:

Art. 1. An der Stelle des provisorischen meteorologischen Bureau der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft wird ein amtliches ständiges Bureau errichtet, welches den Titel schweizerische meteorologische Centralanstalt führt.

Art. 2. Die Aufgabe dieser Anstalt ist:

Studium der Meteorologie durch Anstellung systematischer Beobachtungen an den Stationen, Zusammenstellung und Verarbeitung des Beobachtungsmaterials, Veröffentlichung der Resultate der Beobachtung und der Verarbeitung, Austausch der Witterungsdepeschen, Zusammenstellung, Veröffentlichung und Uebermittlung der Witterungsberichte an Anstalten oder Private.

Art. 3. Die Anstalt steht unter dem eidg. Departement des Innern, welches die wissenschaftliche und technische Leitung und Beaufsichtigung derselben durch eine Fachkommission ausübt, deren Mitglieder auf Vorschlag des Departements des Innern vom Bundesrath auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 4. Die Geschäfte der Anstalt besorgt ein Direktor mit den nöthigen Assistenten, welche von dem schweizerischen Bundesrath auf Grundlage eines Vorschlags seines Departements des Innern auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt werden.

Der Direktor bezieht eine feste Besoldung von 4500 bis 5000 Franken.

Art. 5. Der jährliche Gesamtkredit für die Anstalt wird auf Fr. 25,000 im Maximum festgesetzt.

Art. 6. Der Siz der Anstalt ist Zürich.

Art. 7. Ein besonderes Reglement, welches vom Bundesrath erlassen wird, ordnet die Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommission, sowie diejenigen des Direktors der Anstalt, wie überhaupt Alles, was auf die Organisation und den Dienst derselben Bezug hat.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (Amtl. Samml. n. F., Bd. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 23. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das
Bundesblatt.

Bern, den 24. Christmonat 1880.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Note. Datum der Publikation: 8. Jänner 1881.

Ablauf der Einspruchsfrist: 8. April 1881.

**Bundesbeschluß betreffend die Errichtung einer schweiz. meteorologischen Centralanstalt.
(Vom 23. Christmonat 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1881
Date	
Data	
Seite	21-23
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 952

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.